



# Statuten

## I. Name, Gründung, Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Andwil - Arnegg besteht ein im Jahr 1945 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff, ZGB mit Sitz in Andwil SG.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St.Gallen - Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 2 Zweck

Der Verein Frauengemeinschaft Andwil - Arnegg ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Kirche, Gesellschaft und Staat und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische/interreligiöse Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Katholischen Frauenbund St.Gallen - Appenzell KFB und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Aufgaben des Vereins ideell unterstützen will.

Mitglied wird man mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit schriftlich möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei Jahren in Folge nicht mehr entrichtet wurde.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

A Hauptversammlung

B Vorstand

C Revisionsstelle

#### **A Hauptversammlung**

##### **Art. 6 Hauptversammlung**

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung, die alljährlich im ersten Vierteljahr zusammentritt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

##### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Hauptversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Anträge an die Hauptversammlung sind bis zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin / das Leitungsteam einzureichen.

##### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.3 Wahl der Präsidentin / des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
- 8.5 Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Untergruppen gemäss Art. 17
- 8.6 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)

8.7 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens (vgl. Art. 24)

### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

### **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Hauptversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden und ist gleichzeitig bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Webseite abrufbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst. Aus den gewählten Mitgliedern wird vom Vorstand eine Vizepräsidentin ernannt.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Kirchgemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt somit neun Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal neun Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Hauptversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

### **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereins gegen aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
- 15.3 Planung und Durchführung des Jahresprogrammes und der weiteren Tätigkeiten des Vereins

- 15.4 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 15.5 Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- 15.6 Bestellung und Begleitung der Ressortsverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.7 Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen und Kommissionen
- 15.8 Gründung, Begleitung und Auflösung von Untergruppen innerhalb des Vereins gemäss Art. 17
- 15.9 Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.10 Interne und externe Kommunikation
- 15.11 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St.Gallen - Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Für die laufenden Finanzgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

### **Art. 17 Untergruppen**

Untergruppen wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigener Vorstand, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement.

Die Intergration dieser Untergruppen in der Frauengemeinschaft Andwil - Arnegg wird gewährleistet durch:

- 17.1 Regelmässige Treffen der Vorstände oder gegenseitige Vertretung im Vorstand
- 17.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle
- 17.3 Gemeinsame Hauptversammlung
- 17.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt
- 17.5 Bei Auflösung der Untergruppe fliesst deren Vermögen in die Frauengemeinschaft Andwil - Arnegg
- 17.6 Bei Auflösung der Frauengemeinschaft Andwil - Arnegg bleibt das Vermögen der Untergruppe in deren Besitz

## **C Revisionsstelle**

### **Art. 18**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins und der Untergruppen. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

## V. Finanzen

### Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 19.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.3 Erträge aus Veranstaltungen
- 19.4 Spenden und Zuwendungen aller Art
- 19.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 20 Mitgliederbeiträge

Die Hauptversammlung setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.

Mitglieder des Vorstandes sowie Vorstandsmitglieder der Untergruppen gemäss Art. 17 sind vom Beitrag befreit. Der Vorstand kann weitere Mitglieder, welche in Projektgruppen und Kommissionen mitarbeiten, vom Mitgliederbeitrag befreien.

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St.Gallen - Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den an deren General- bzw. Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

### Art. 21 Spesenentschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Über ein Sitzungsgeld entscheidet der Vorstand. Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

### Art. 22 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 23 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 24 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Katholischen Frauenbund St.Gallen - Appenzell im Voraus über den Antrag.

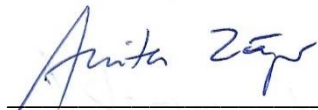
### Art. 25 Vermögensverwendung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Gemeinde Andwil oder an die Katholische Kirchgemeinde Andwil - Arnegg für soziale Zwecke in der Pfarrei.

## Art. 26 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 27. April 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Andwil, den 27. April 2022



---

Vorname, Name Präsidentin:  
Anita Züger



---

Vorname, Name Aktuarin:  
Elisabeth Keller